



# **Statuten der Schützengilde Zirl**

**gültig ab 14. September 2020**

## **§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Zirl“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Zirl
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Zirl

## **§ 2 – Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung und Ausübung des Schießsportes
2. Förderung der sportlichen Kameradschaft
3. Förderung der Jungschützen
4. Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen

## **§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Als ideelle Mittel dienen:

1. Durchführung von Schießveranstaltungen
2. Veranstaltung von kameradschaftsfördernden Zusammenkünften
3. Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Schießveranstaltungen
2. Gesellschaftliche Zusammenkünfte
3. Mitgliedsbeiträge
4. Spenden

## **§ 4 – Mitgliedschaft – Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. unterstützende Mitglieder

a.) Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger, männlichen- und weiblichem Geschlecht werden, der die erforderliche geistige und schießsportliche Tauglichkeit besitzt.

b.) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstehung, die eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

c.) Personen die sich um die Schützengilde im besonderen Maß verdient gemacht haben, können von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- d.) Als unterstützende Mitglieder können von der Vorstehung solche Personen aufgenommen werden, die durch finanzielle oder materielle Zuwendungen die Schützengilde unterstützen.
- e.) Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Festlichkeiten sowie an den von dieser erreichten Vorteilen und Begünstigungen teilnehmen.
- f.) Sie haben das aktive und passive Stimmrecht (ausgenommen sind Jungschützen bis zum fünfzehnten Lebensjahr)
- g.) Sie haben das Recht, bei der Vollversammlung Anträge einzubringen. Diese Anträge müssen jedoch vier Tage vor der Vollversammlung schriftlich, mit Unterschrift der Antragsteller, beim Oberschützenmeister eingebracht werden. Wahlvorschläge müssen zusätzlich mit der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen versehen sein.
- h.) Die Mitglieder haben die Satzungen, Sicherheitsvorschriften und sonstige Anordnungen der Schützengilde genau zu befolgen.
- i.) Sie haben den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten und das Ansehen der Schützengilde nach besten Kräften zu fördern.
- j.) Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen in die Statuten Einsicht zu nehmen

## **§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt, welcher der Vorstehung schriftlich bekannt gegeben ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch einen Beitragsrückstand von zwei Jahren.
4. Durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzungen oder wegen unehrenhafter Handlungen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstehung. Bei einer Berufung gegen einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung vereinsintern endgültig.

## **§ 6 – Sperre oder Startverbot**

Gegen Schützen, die sich unkorrekte Handlungen oder Verstöße gegen die Schiessordnung oder den Sicherheitsvorschriften zu Schulden kommen lassen, kann von der Vorstehung eine zeitlich begrenzte Sperre verhängt werden. Gegen eine Sperre ist eine Berufung bei der nächsten Vollversammlung möglich. Die Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit vereinsintern endgültig.

## **§ 7 – Vorstehung**

Der Vorstehung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Vorstehung (Ausschuss) des Vereines besteht aus fünf Personen, wobei die Vorstehung ermächtigt ist, der Vollversammlung weitere Mitglieder (Schützenräte) zur Wahl in die erweiterte Vorstehung vorzuschlagen.

Die Vorstehung setzt sich zusammen:

1. Oberschützenmeister
2. Erster Schützenmeister
3. Zweiter Schützenmeister
4. Kassier
5. Schriftführer

- a.) Die Vorstehung wird von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt.
- b.) Die Vorstehung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c.) Die Vorstehung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Bestellung bei der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss.
- d.) Die Vertretung der Schützengilde nach außen und gegenüber den Behörden obliegt dem Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung dem ersten- und in weiterer Folge dem zweiten Schützenmeister.
- e.) Der Oberschützenmeister führt bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
- f.) Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig und zeichnungsberechtigt. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der Oberschützenmeister (Obmann) die Agenden des Kassiers. Sollte auch dieser verhindert sein, sind die beiden Schützenmeister (Stellvertreter des Obmannes) zeichnungsberechtigt.

## **§ 8 – Aufgaben der Vorstehung**

Der Vorstehung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Ihr steht die Beschlussfassung und Verfügung in all jenen Angelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt der Vorstehung:

1. Verfassung der Ladschreiben für die Schießbewerbe, die Verlautbarung und die Mitwirkung bei der Durchführung derselben.

2. Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
3. Die Überwachung der Schießordnung und der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand.
4. Die Instandhaltung der Schießanlage und der vereinseigenen Waffen.

Die Vorstehungssitzungen werden vom Oberschützenmeister nach Bedarf einberufen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Zur gültigen Beschlussfassung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstehungsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

Die Ausfertigung und Verlautbarung werden vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 9 – Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist jährlich, nach Möglichkeit vor Beginn der KK-Schießen einzuberufen.
2. Die Einladung dazu hat vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit (davon ausgenommen ist nur die Auflösung des Vereines, das eine Zweidrittelmehrheit erfordert)
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss erfolgen, wenn mindestens einzehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Zum Wirkungskreis der Vollversammlung gehören:

1. Wahl und Abwahl der Vorstehung.
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung der Vorstehung und der Kassenprüfer.
5. Genehmigung von Geschäften zwischen den Kassenprüfern und dem Verein.
6. Beschlussfassung über wichtige Vermögens- und Rechtsfragen.
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die von der Vorstehung der Vollversammlung übertragen werden.

8. Endgültige vereinsinterne Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung gegen den Ausschluss durch die Vorstehung und über Berufung gegen die Verhängung von Sperren oder Startverboten.
9. Genehmigung des Schießprogramms.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit in einer eigens dafür einberufenen Vollversammlung.

### **§ 10 – Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer der Legislaturperiode der Vorstehung gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstehung sein.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

### **§ 11 – Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil der Vorstehung ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht.
4. Beide Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes.
5. Das Schiedsgericht muss innerhalb von 30 Tagen, nach Anrufung gebildet sein.
6. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat über die Sitzung ein Protokoll zu führen, das von beiden Schiedsrichtern mitunterzeichnet wird.

7. Gelingt dem Schiedsgericht die Streitbeilegung nicht, entscheidet die Vollversammlung vereinsintern endgültig über diesen Streitfall.

### **§ 12 – Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Das gesamte Vermögen (finanziell und materiell) ist der Marktgemeinde Zirl zu übergeben. Die Marktgemeinde Zirl ist Treuhänderin über das Vermögen bis zu einer Neukonstituierung. Sollte innerhalb von zehn Jahren keine Neukonstituierung erfolgen ist das Vermögen für ähnliche Zwecke zu verwenden.
3. Über diese Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen in der das gesamte Vermögen aufgelistet ist. Diese Niederschrift ist von einem Vertreter des Vereines als Übergeber und von einem Vertreter der Marktgemeinde als Übernehmer zu unterzeichnen.